

Reformbedarf im Jurastudium

Prof. Dr. Daniel Effer-Uhe, Berlin*

Deutschlands Justiz hat ein Nachwuchsproblem:¹ Wir „produzieren“ zu wenig Volljuristen, gleichzeitig geht die Gehaltsschere zwischen Anwaltschaft und Justiz immer weiter auseinander, sodass die Bundesländer enorme Probleme haben, ausreichend Nachwuchs für die Justiz zu rekrutieren, ohne gleichzeitig die Anforderungen allzu sehr abzusenken. Sicherlich gibt es, angefangen bei besserer Besoldung über bessere örtliche Planbarkeit der Verwendung, verschiedene Stellschrauben, anhand derer die Landesjustizverwaltungen die Attraktivität des Richterberufs und der Staatsanwaltschaft erhöhen können. Das soll aber nicht Gegenstand dieses Beitrags sein – im Folgenden soll es um Überlegungen gehen, wie man mehr Studierende für das Jurastudium gewinnen und vor allem mehr Studienanfänger langfristig im Studium halten, also Abbrecherzahlen reduzieren kann, ohne das durch eine Absenkung der Anforderungen zu erkaufen. Dabei geht es weniger um grundlegende Reformen des Jurastudiums als vielmehr vor allem um meist kleinere Einzelpunkte, bei denen positive Veränderungen mit überschaubarem Aufwand möglich wären.

I. Bedarf an Absolventen, Entwicklung der Studierenden- und Absolventenzahlen	1070
II. Desiderat 1: mehr Studienanfänger	1070
1. Informationen für Abiturienten und Oberstufenschüler	1071
2. Informationen für Studieninteressenten.....	1071
3. Mehr wohnortnahe Studienplätze	1071
4. Attraktivere Gestaltung des Studiums.....	1072
III. Desiderat 2: weniger Studienabbrecher	1072
1. Gutachtenstil als juristische Denkweise	1073
a) Wahrnehmung von Arbeitsgemeinschaften/Tutorien als bloßes Anhängsel zur Vorlesung.....	1073
b) Lösungsvorschlag: Arbeitsgemeinschaften/Tutorien als eigenständige Veranstaltung mit Abschlussklausur	1073
2. Stress im Jurastudium.....	1074
a) Empirische Erkenntnisse zu Stress im Jurastudium und im Allgemeinen	1074
b) Stress als gewünschte Folge der Examensprüfung, Stressresistenz als Teil der Prüfungsleistung?	1075
c) Wissenslücken schon vor Beginn der Examensvorbereitung	1076
aa) Propädeutikum	1076

* Der Verf. ist Professor für Bürgerliches Recht, Rechtsgeschichte, Rechtstheorie und Rechtspsychologie sowie Gründungsdekan der universitären Fakultät Rechtswissenschaften an der BSP Business and Law School.

¹ So hat auch die Justizministerkonferenz auf ihrer Frühjahrskonferenz 2024 die Nachwuchsgewinnung für die Justiz als eine der zentralen Herausforderungen der Zukunft identifiziert (3.11.2025).

bb) Verschiebung von Stoff in Brückenkurse.....	1076
d) Bessere Koordination der Veranstaltungen.....	1077
e) Stoffkatalog.....	1077
aa) Überblick über Stoff des Examenskurses	1077
bb) Anpassung des Stoffkatalogs?	1078
cc) Verschlankung des Pflichtfachstoffs im Examen durch Verlagerung auf studienbegleitende Prüfungen?	1078
f) Detailtiefe der Prüfung.....	1079
g) Freiräume schaffen durch Abschaffung unnötiger zeitlicher Belastungen.....	1080
h) Erwartungen der Korrektoren kommunizieren.....	1080
IV. Desiderat 3: Bessere Vorbereitung auf die Berufspraxis?	1082
V. Ausblick	1082

I. Bedarf an Absolventen, Entwicklung der Studierenden- und Absolventenzahlen

Die Studienanfängerzahlen im Fach Rechtswissenschaften sind seit etwa zehn Jahren rückläufig.² Für die nächsten Jahre rechnen Experten mit einem Rückgang der zugelassenen Anwälte³, auch die Justiz hat erhebliche Probleme, ausreichend qualifiziertes Personal zu gewinnen. Das gilt gerade in den östlichen Bundesländern, in denen in der Zeit nach 1990 in kurzer Zeit sehr viele Stellen besetzt werden mussten und jetzt dementsprechend ein großer Teil der Stelleninhaber innerhalb weniger Jahre in den Ruhestand geht, in manchen Bundesländern fast 40 % der Richter und Staatsanwälte bis 2030.⁴ Aber auch über diese Spätfolgen der deutschen Einheit hinausgehend besteht ein großer Bedarf an Volljuristen. Auch wenn in jüngster Zeit durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Anwaltsbereich die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zumindest etwas zurückgeht: Wir benötigen mehr Absolventen!

II. Desiderat 1: mehr Studienanfänger

Im Wesentlichen gibt es zwei Möglichkeiten, wie die Anzahl der Absolventen erhöht werden kann: Einerseits können die Studienanfängerzahlen gesteigert werden, andererseits die Studienabbrecherzahlen und die Zahl derjenigen, die sich nach dem ersten Staatsexamen gegen das Referendariat entscheiden, verringert werden. Um Letzteres wird es im zentralen Abschnitt III. dieses Beitrags gehen. Tatsächlich bestehen aber enorme Möglichkeiten, schon von vornherein mehr Studierende für das Jurastudium zu gewinnen. Ein Problem bei der Gewinnung Studierender liegt darin, dass Recht in aller Regel kein Schulfach ist, sodass Abiturienten oft eine falsche Idee davon haben, wie sie sich das Jurastudium und seinen Gegenstand vorstellen sollen. So kommt die eine gar nicht erst auf die Idee,

² Vgl. [statista](#) (3.11.2025); leider erfasst die Statistik nur die Studienanfänger zum jeweiligen Wintersemester und ist nicht beschränkt auf Staatsexamensstudiengänge, sondern umfasst auch Bachelor-/Masterstudierende in wirtschaftsrechtlichen Studiengängen. Realistische Zahlen dürften eher noch schlechter aussehen: Während Mitte der 90er-Jahre etwa 95 % der Studierenden das Abschlussziel „Staatsexamen“ hatten, studieren heute nur noch etwa 80 % auf Staatsexamen ([Kilian, Stellungnahme 17/4056 für den Landtag NRW](#), S. 6 [3.11.2025]).

³ [Kilian, Stellungnahme 17/4056 für den Landtag NRW](#) (3.11.2025), S. 5.

⁴ [LTO v. 18.9.2023](#).

Jura als Studienfach in Erwägung zu ziehen, der andere bemerkt zu Beginn des Studiums, dass seine Vorstellung nicht mit der Realität übereinstimmt, und bricht frühzeitig ab.

1. Informationen für Abiturienten und Oberstufenschüler

Potentiellen zukünftigen Studierenden muss es so leicht wie möglich gemacht werden, an sachgerechte Informationen über das Jurastudium zu gelangen. Regelmäßig finden Berufswahlmessen u.ä. in allen möglichen Großstädten statt, auf denen Unternehmen und Hochschulen sich vorstellen. Staatliche Universitäten sind dabei, wenn überhaupt, regelmäßig nur durch ihre allgemeine Studienberatung vertreten. Die Informationen, die die beratenden Nicht-Juristen über das Studium geben können, bleiben notwendig oberflächlich. Nur die privaten Hochschulen beraten hier häufiger durch Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter, die tatsächlich einen detaillierteren Einblick in das Studium geben können. Dabei gelingt es immer wieder, noch Unentschlossene für ein Jurastudium zu interessieren. Wünschenswert wäre, dass auch die Fakultäten der staatlichen Hochschulen hier ein Tätigkeitsfeld erkennen, in dem ihre Präsenz erforderlich ist.

2. Informationen für Studieninteressenten

Auch, wenn sich jemand schon konkret für ein Jurastudium interessiert, sollten Universitäten es als ihre Aufgabe ansehen, diesen Interessenten vor Studienbeginn Informationen an die Hand zu geben, anhand derer sie eher einschätzen können, ob das Jurastudium das Richtige für sie ist und ihre Vorstellungen von den Inhalten des Studiums den Abgleich mit der Realität überstehen – einerseits mit dem Ziel, zusätzliche Studierende für die Aufnahme des Studiums zu gewinnen, andererseits aber auch, um diejenigen, die sich etwas völlig anderes vorstellen, von der Aufnahme des Studiums abzuhalten, statt nach ein oder zwei Semestern einen frustrierten Studienabbrecher zu haben. Dazu könnte man z.B. Studieninformationstage anbieten, in denen in jeweils zweistündigen Veranstaltungen Einführungen in das Zivilrecht, das Strafrecht und das öffentliche Recht einschließlich einer exemplarischen Einführung in das juristische Denken bzw. den Gutachtenstil gegeben werden.

3. Mehr wohnortnahe Studienplätze

Nach empirischen Erkenntnissen⁵ studiert ein nennenswerter Teil der Studierenden in einer sehr überschaubaren Entfernung vom Ort, an dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde. Manche Studieninteressenten sind nicht bereit, für das Wunschstudienfach in eine weiter entfernte Stadt zu ziehen. In besonders beliebten Studienorten in Ballungsräumen (z.B. Hamburg, München) wäre es daher zur Erhöhung der Absolventenzahlen wünschenswert, mehr Studienplätze zur Verfügung zu stellen, um so die lokalen Zulassungsvoraussetzungen etwas zu senken. Andererseits müssten in Gebieten, in denen die nächstgelegene juristische Fakultät weit entfernt liegt, Studiemöglichkeiten geschaffen werden; die Schließung von Staatsexamensstudiengängen in Dresden und Rostock war insoweit ein Schritt in die falsche Richtung.

⁵ Hüsch, Hochschulwahl von Studierenden in Deutschland, 2024 (3.11.2025).

4. Attraktivere Gestaltung des Studiums

Nur jeder dritte Absolvent würde das Jurastudium weiterempfehlen, 44 % würden es nicht weiterempfehlen, gut 20 % sind bei dieser Frage unentschieden.⁶ Das ist kein guter Ausweis für die Attraktivität des Studiengangs, und aktives Abraten durch Absolventen dürfte den einen oder die andere von der Wahl des Jurastudiums abhalten. Der Weg dahin, dass sich mehr fertige Absolventen positiv über ihr Jurastudium äußern, kann nur durch eine attraktivere Gestaltung des Studiums mit weniger Misserfolgsereignissen gelingen. Das Studium wird immer anspruchsvoll bleiben – aber zumindest *unnötiger* Stress ist zu reduzieren, um das Jurastudium zu einer positiven und wissenschaftlich reizvollen Erfahrung zu machen. Welche Möglichkeiten dafür bestehen, wird unter Gliederungspunkt III. näher dargelegt werden. Hilfreich wäre in jedem Fall auch ein möglichst hilfsbereiter Umgang der Justizprüfungsämter mit den Kandidatinnen und Kandidaten. In einer ohnehin aufreibenden Phase sind zusätzliche Zumutungen durch die Prüfungsämter fehl am Platze. Eine Verlegung des Prüfungsortes während der laufenden Kampagne um 85 Kilometer⁷ ist zwar ein Extrembeispiel, aber viele andere Erwägungen wie z.B. bezüglich der Abschaffung von Ruhetagen⁸ laufen in eine ähnliche Richtung.

III. Desiderat 2: weniger Studienabbrecher

Dass einzelne Studierende ihr Studium abbrechen, weil sie feststellen, dass eine andere Option ihren Neigungen besser entspricht, ist nicht zu verhindern. Problematisch ist es aber, wenn Studierende, die sich eigentlich immer noch für Rechtswissenschaft interessieren und möglicherweise ganz passable Juristen hätten werden können, die Universität ohne Abschluss verlassen, sei es nach erfolglos versuchtem Staatsexamen, sei es schon vorher. Ein nennenswerter Teil der Studienabbrecher beendet das Studium aus Mangel an Erfolg.⁹ Eine bessere Vorbereitung auf die Klausuren – Staatsexamensklausuren ebenso wie studienbegleitende Klausuren – tut not. Das kann man als wissenschaftsferne „Klausurologie“ abtun¹⁰ – aber tatsächlich dient eine gute Vorbereitung auf die Besonderheiten juristischer Klausuren indirekt sehr wohl der Wissenschaftlichkeit des Studiums: Wer sich den Anforderungen der Klausuren gewachsen sieht, kann sich eher den Freiraum nehmen, sich ernsthafter mit wissenschaftlichen Fragen zu befassen, als derjenige, der in jeder Klausur ums Überleben kämpft.

Natürlich wäre es realitätsfremd, von den Fakultäten zu erwarten, unabhängig von entsprechender Veranlagung praktisch jeden zu einem hervorragenden Juristen auszubilden. Ebenso wäre es verfehlt, besseren Studienerfolg durch bessere Bewertung derselben Leistungen herbeizuführen (auch wenn man über die Vor- und Nachteile des 18-Punkte-Schemas, dessen oberer Bereich kaum zum Einsatz kommt, natürlich streiten kann¹¹). Es besteht aber ein erheblicher Spielraum, durch bessere Lehre und einen sinnvolleren Aufbau des Studiums für besseres Verständnis zu sorgen. Gegenstand

⁶ 5. Absolvent:innenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 2022, S. 101 (3.11.2025).

⁷ JURios-Redaktion v. 5.12.2024 (3.11.2025); die Verlegung während der laufenden Kampagne findet sich dort am Ende des Artikels in einem Update.

⁸ Dazu Uharek, LTO v. 25.2.2023.

⁹ Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider, Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura, 2017 (3.11.2025), S. 6 f.

¹⁰ Puppe, Bonner Rechtsjournal 2008, 80 (81).

¹¹ Der Verf. ist durchaus ein Anhänger des juristischen Bewertungsschemas mit der starken Differenzierung innerhalb des Prädikatsbereichs.

dieses Beitrags sollen weniger Ideen für eine bessere individuelle Lehre sein¹² als Ideen, die vor allem den Aufbau des Studiums betreffen.

1. Gutachtenstil als juristische Denkweise

Ein Großteil der Probleme vieler Studierender beruht darauf, dass sie die Arbeitsmethode – und das bedeutet in erster Linie: den Gutachtenstil, hier verstanden weniger als Formulierungstechnik denn als juristische Denkweise – nicht hinreichend beherrschen. Das zeigt sich bis in die Examensklausuren hinein; sehr viele Kandidatinnen und Kandidaten, die in den Klausuren scheitern, scheitern nicht oder jedenfalls nicht nur an fehlendem Wissen, sondern auch und oft vor allem an fehlender Technik. Wie kommt es zu diesen Lücken?

a) Wahrnehmung von Arbeitsgemeinschaften/Tutorien als bloßes Anhängsel zur Vorlesung

Der Gutachtenstil wird in aller Regel in den Vorlesungen nur gestreift, zentraler Lehrinhalt ist er dagegen in Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien. Ein wesentlicher Nachteil dieser Stoffaufteilung liegt darin, dass die Arbeitsgemeinschaften bzw. Tutorien von Studierenden als bloßes Anhängsel zur Vorlesung wahrgenommen werden (und manchmal auch so gedacht sind). Dass die juristische Denkweise, die gerade in diesen Veranstaltungen intensiv vermittelt wird, geradezu *der* zentrale Lerninhalt des ersten Semesters ist, der maßgeblichen Einfluss auf die Noten im weiteren Studienverlauf haben wird, wird von den Studierenden auch dann selten erkannt, wenn man als Dozent ausdrücklich und intensiv darauf hinweist. Das hat zur Folge, dass die Bereitschaft, begleitend zu den Arbeitsgemeinschaften gezielt Bücher zu lesen, die sich mit der juristischen Arbeitsweise beschäftigen,¹³ sehr gering ist. Die Studierenden haben – durchaus nachvollziehbar – den Eindruck, dass sie schon durch die dogmatischen Fächer so sehr in Beschlag genommen werden, dass sie nicht auch noch zu einer „bloßen“ Arbeitsgemeinschaft ein Lehrbuch lesen und den Stoff intensiv vor- oder nacharbeiten können.

b) Lösungsvorschlag: Arbeitsgemeinschaften/Tutorien als eigenständige Veranstaltung mit Abschlussklausur

Sinnvoll ist es daher, Arbeitsgemeinschaften nicht als Anhängsel zur Vorlesung zu organisieren, sondern als eigenständiges Modul mit eigenständiger Abschlussklausur. An der Fakultät des Verf. werden z.B. die Tutorien zu den Erstsemester-Vorlesungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht als eigenständiges Modul zum Thema Gutachtenstil geführt werden, ohne dass sich dadurch am Inhalt der Veranstaltungen Grundsätzliches ändert. Das Modul schließt jedoch – schon einige Wochen vor den sonstigen Semesterabschlussklausuren – mit einer Klausur ab, bei der die Ausformulierung im Gutachtenstil im Vordergrund steht: Die Studierenden sollen noch nicht auf der Basis eines Sachverhalts eine Lösung erarbeiten, sondern auf der Basis eines Sachverhalts mitsamt vorgegebener Lösungsskizze die Lösung nur noch ausformulieren. So wird der Schritt von der Lösungsskizze zur ausformulierten Lösung als die Herausforderung anerkannt und in den Vordergrund gestellt, die er für viele Studierende in dieser frühen Phase des Studiums tatsächlich noch ist. Die Studierenden haben durch diese Klausur einen Anreiz, sich mit dem Gutachtenstil intensiver auseinanderzusetzen.

¹² Für Impulse in diese Richtung steht die Zeitschrift ZDRW ebenso wie die kürzlich gegründete Gesellschaft für Didaktik der Rechtswissenschaft (<https://gfdr.eu>).

¹³ Z.B. Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil – Ein Lehr- und Arbeitsbuch, 4. Aufl. 2024; Valerius, Einführung in den Gutachtenstil, 2. Aufl. 2017.

nanderzusetzen, als sie das bisher regelmäßig im ersten Semester tun. Das zielt auf ein besseres Verständnis der juristischen Denk- und Arbeitsweise, das den Studierenden in den Folgesemestern in allen möglichen Rechtsgebieten den Weg zu ordentlichen Klausurergebnissen erleichtern wird.

2. Stress im Jurastudium

Ein großes Problem des Jurastudiums ist, dass es gerade mit zunehmender Examensnähe als überaus stressig wahrgenommen wird (wozu manche Äußerungen der Lehrenden beitragen¹⁴) – und dies auch keine rein subjektive Wahrnehmung ist, sondern durch empirische Untersuchungen bestätigt wird.

a) Empirische Erkenntnisse zu Stress im Jurastudium und im Allgemeinen

Der Frage, inwieweit das Jurastudium besonders stressig ist, ist die Regensburger JurSTRESS-Studie¹⁵ nachgegangen. Einerseits stellte diese Studie – wenig überraschend – *subjektiv* eine signifikante Zunahme des Stresserlebens von Examenskandidatinnen und -kandidaten gegenüber einer Vergleichsgruppe, die noch weiter vom Examen entfernt war, fest.¹⁶ Andererseits wurde diese subjektive Wahrnehmung aber auch durch objektive Messungen unterstützt: So fiel die Cortisolaufwachreaktion (also der Cortisolausstoß in der Zeit des morgendlichen Erwachens) gegenüber der noch vor der Examensvorbereitung befindlichen Vergleichsgruppe signifikant geringer aus. Das begann bereits mehrere Monate vor dem Examen¹⁷ und ist ein Zeichen für eine chronische Stressbelastung.¹⁸

Chronischer Stress führt, anders als gelegentliche akute Stressreaktionen, zu längerfristigen biochemischen Veränderungen, die zu einem Verlust an kognitiver Leistungsfähigkeit und zu einer Verringerung der Gedächtnisleistung beitragen¹⁹ – und damit Folgen haben, die gerade in der Examensvorbereitung besonders unwillkommen sind und das subjektive Stresserleben zusätzlich verstärken können: Chronischer Stress vermindert die Lernleistung.²⁰ Auch die akute Stressreaktion (z.B. während einer Prüfung) erschwert den Informationsabruf aus dem Langzeitgedächtnis.²¹ Der Körper reagiert auf *akuten* Stress mit einer Cortisolausschüttung; *lang anhaltender* extremer Stress führt aber zu einer Verringerung der Cortisolausschüttung mit der Folge, dass die Betroffenen mit akutem Stress schlechter umgehen können.²² Eine Cortisolunterfunktion kann unter anderem zu emotionaler Leere führen;²³ Stress ist ein Risikofaktor für eingeschränkte Lebensqualität und verschiedene Erkrankungen wie z.B. Depressionen, Angststörungen und Erkrankungen, die sich aus einer Fehlregulierung des Immunsystems ergeben.²⁴ Auch in der Regensburger JurSTRESS-Studie zeigte sich, dass ein Jahr vor dem Examen 3 % der Befragten auffällig hohe Werte bei einer Depressivitätsdiagnostik erreichten, diese Quote sich aber bei näher rückendem Examenstermin auf 19 % erhöhte.²⁵

¹⁴ Legendar sind bekanntlich Sprüche wie „Schauen Sie nach links, schauen Sie nach rechts – diese Gesichter werden Sie am Ende des Studiums nicht mehr sehen“ (vgl. [White, BeckStellenmarkt](#) [2.9.2025]).

¹⁵ [Wüst/Giglberger/Peter, JurSTRESS-Abschlussbericht](#) (3.11.2025).

¹⁶ [Wüst/Giglberger/Peter, JurSTRESS-Abschlussbericht](#) (3.11.2025), S. 13.

¹⁷ [Wüst/Giglberger/Peter, JurSTRESS-Abschlussbericht](#) (3.11.2025), S. 19 f.

¹⁸ [Wüst/Giglberger/Peter, JurSTRESS-Abschlussbericht](#) (3.11.2025), S. 19.

¹⁹ [Mohnert, ZDRW 2022, 132](#) (134).

²⁰ [Mohnert, ZDRW 2022, 132](#) (137); vgl. dazu auch den Vortrag des Verf. „[Stress und Lernen](#)“ (21.11.2025).

²¹ [Mohnert, ZDRW 2022, 132](#) (137).

²² [Mohnert, ZDRW 2022, 132](#) (137).

²³ [Mohnert, ZDRW 2022, 132](#) (135).

²⁴ [Juster/McEwen/Lupien, Neuroscience and Behavioral Reviews](#) 35 (2010), 2 (3).

²⁵ [Wüst/Giglberger/Peter, JurSTRESS-Abschlussbericht](#) (3.11.2025), S. 16.

Kurz zusammengefasst: Im Lauf der Examensvorbereitung steigt im Durchschnitt das subjektive Stresserleben erheblich an, das lässt sich auch anhand körperlicher Marker verobjektivieren. Auf die körperliche wie psychische Gesundheit wirkt sich das negativ aus, auch der Lernerfolg kann dadurch beeinträchtigt werden.

b) Stress als gewünschte Folge der Examensprüfung, Stressresistenz als Teil der Prüfungsleistung?

Teilweise wird von Juristen, die ihre Examina bereits hinter sich haben, vorgebracht, dass der Stress ihnen auch nicht geschadet habe oder das Staatsexamen ja auch dazu da sei, die Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Stressresistenz zu prüfen. Dass das Examen in seiner jetzigen Form besonders resiliente Kandidatinnen und Kandidaten bevorteilt, ist sicherlich zutreffend. Dass es auch so sein *soll*, ist damit aber nicht gesagt. Die Beobachtung „es hat mir ja auch nicht geschadet“, dürfte an verschiedenen Verzerrungen leiden: Zum einen fehlt denjenigen, die sich so äußern, ein Vergleichsmaßstab, wie es ihnen mit geringerem Examensstress gegangen wäre und auch noch im Nachhinein gehen würde, nicht zuletzt auch, ob sie mit weniger Stress eine bessere Abschlussnote hätten erreichen können. Immerhin lässt sich zwar feststellen, dass bei einem großen Teil der Probanden eine rasche Besserung der gemessenen Biomarker nach überstandenen Examen festzustellen war.²⁶ Zumindest anekdotisch dürften allerdings den meisten Juristinnen und Juristen Kollegen bekannt sein, die noch Jahrzehnte nach ihrem Staatsexamen mit Grauen an die Prüfungen zurückdenken. Zum zweiten dürfte sich in der Beobachtung „es hat mir ja auch nicht geschadet“ ein Survivorship-Bias²⁷ auswirken: Diejenigen, die sich an der Diskussion beteiligen, sind üblicherweise mehr oder weniger erfolgreiche Absolventen, die das Examen – mit welcher Note auch immer – geschafft haben. Die Stimmen derjenigen, die am Examen gescheitert sind oder sich stressbedingt schon vor dem Examen für die Aufgabe des Studiums entschieden haben, hört man dagegen nur selten.

Was das Examen messen soll, ist normativ nicht aus dem Status quo der Examenspraxis abzuleiten, sondern wird durch die Landesjustizausbildungsgesetze in Verbindung mit dem DRiG vorgegeben. Für Berlin bedeutet das z.B., dass durch die Erste Juristische Prüfung festzustellen ist, „ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist“ (§ 1 Abs. 2 S. 3 JAG Berlin). Die Erreichung des *rechtswissenschaftlichen* Studienziels und die Feststellung der *fachlichen* Eignung umfasst gerade keine Resilienzprüfung, auch wenn sich das manche fertigen Juristen wünschen mögen, weil sie selbst ihre eigenen Prüfungen als Resilienzprüfung empfunden haben und/oder sich als Arbeitgeber wünschen, dass ihre Bewerberinnen und Bewerber mit dem Staatsexamen auch einen Nachweis über ihre Widerstandsfähigkeit in Stresssituationen vorweisen können. Darüber hinaus ist der Nachweis, dass jemand den Stress des Staatsexamens überstanden hat, auch nur ein schwacher Beleg dafür, dass der Stress der Berufspraxis ebenso gut bewältigt werden wird: Zum einen ist Resilienz nicht eine Eigenschaft, die einem Menschen über seine gesamte Lebensspanne unveränderlich anhaftet; wer einmal mit Stress gut umgehen konnte, kann trotzdem zu einem späteren Zeitpunkt Probleme haben, schon weil Resilienzfaktoren sich verändern können.²⁸ Und etwa bei einem schnellen Berufsstart

²⁶ Wüst/Giglberger/Peter, JurSTRESS-Abschlussbericht (3.11.2025), S. 26.

²⁷ Wirtz, in: Dorsch, Lexikon der Psychologie (3.11.2025).

²⁸ Rönau-Böse/Fröhlich-Gildhoff, Resilienz und Resilienzförderung über die Lebensspanne, 3. Aufl. 2024, S. 40.

nach einem stressigen zweiten Staatsexamen kann es sein, dass gerade *durch den Examensstress* die Leistungsfähigkeit des Bewerbers noch eingeschränkt ist.²⁹

Stress im Examen kann also – entgegen mancher abweichender Stimmen unter fertigen Juristen – nicht als positiv gewollt angesehen werden, sondern allenfalls als unbeabsichtigte Nebenfolge. Bis zu einem gewissen Grad ist er nicht zu vermeiden und mit den Herausforderungen einer Prüfungssituation zwingend verbunden, aber das bedeutet keineswegs, dass man nicht darüber nachdenken sollte, inwieweit er sich reduzieren lässt, ohne die Aussagekraft der Prüfung zu verwässern.

c) Wissenslücken schon vor Beginn der Examensvorbereitung

Bei vielen Kandidatinnen und Kandidaten bestehen vor Beginn der Examensvorbereitung erhebliche Wissenslücken. Das beruht darauf, dass vieles schon im Grundstudium nicht ordentlich gelernt wird. Hier könnte man durch eine Anpassung des Studienaufbaus manches erleichtern. Im Zivilrecht stellt es eine große Herausforderung für Studierende in den unteren Semestern dar, dass viele Teilgebiete aufeinander aufbauen. Manche Bereiche des Allgemeinen Teils des BGB (z.B. §§ 135–137) sind bestenfalls oberflächlich zu verstehen ohne Kenntnisse auch aus dem allgemeinen Schuldrecht oder dem Sachenrecht. Der Aufbau des Studiums führt aber dazu, dass man die Inhalte der BGB-AT-Vorlesung bis zum Beginn der Examensvorbereitung nur ein einziges Mal hört, und das gleich im ersten Semester. Die Inhalte, die auf Wissen der Bücher 2 und 3 aufbauen müssten, werden dann meist nur oberflächlich unter Vorwegnahme rudimentärster Teile des erforderlichen Wissens des Schuld- oder Sachenrechts besprochen – und dann auch schnell wieder vergessen. Wie lässt sich dem entgegenwirken?

aa) Propädeutikum

Im ersten Semester sollte im Zivilrecht anstelle von BGB AT ein erster Kompaktdurchgang durch die ersten drei Bücher des BGB stehen, und zwar nicht beschränkt auf die Vorstellung ganz ausgewählter Vorschriften (wie §§ 812 Abs. 1 S. 1, 823, 929 S. 1, 932, 985 BGB), sondern eher als ein Überblick über alle wesentlichen Rechtsinstitute des Allgemeinen Teils, des Allgemeinen Schuldrechts und des Mobiliarsachenrechts, aber beschränkt auf Voraussetzungen und Rechtsfolgen der besprochenen Normen im Überblick unter Ausblendung der Einzelprobleme.³⁰ Ab dem zweiten Semester könnten dann, jeweils ein Semester später als derzeit, nacheinander Vorlesungen zum BGB AT, Schuldrecht AT, Schuldrecht BT und Sachenrecht folgen, die wie bisher stärker in die Tiefe gehen.

bb) Verschiebung von Stoff in Brückenkurse

Auch bei einem derartigen Aufbau gibt es Themen, mit denen man Studierende in den Semestern, in denen die entsprechende Vorlesung eigentlich anstünde, leicht überfordert. So lassen sich zwar Vertragstypen wie der Kaufvertrag, der Mietvertrag oder der Werkvertrag im dritten oder vierten Semester in den vertraglichen Schuldverhältnissen sinnvoll besprechen. Für den Leasingvertrag gilt das dagegen nur eingeschränkt. Exotenthemen wie Kautelarjurisprudenz werden oft im ganzen Studium überhaupt nicht angesprochen. Um derartige Themen auszulagern, würden sich Veranstaltungen unmittelbar vor dem Start des universitären Repetitoriums anbieten, also regelmäßig im sechsten Semester parallel zum Schwerpunktbereichsstudium. Das wäre ohnehin sinnvoll, da Studierende

²⁹ Vgl. Rönna-Böse/Fröhlich-Gildhoff, Resilienz und Resilienzförderung über die Lebensspanne, 3. Aufl. 2024, S. 45 f. zu Auswirkungen von „kritischen Ereignissen“, die die Widerstandskraft der Betroffenen übersteigen.

³⁰ Tatsächlich eignen sich gerade Normen wie § 823 Abs. 1 BGB oder §§ 929 S. 1, 932 BGB sehr gut zur Einführung in den Gutachtenstil.

dazu neigen, während des Schwerpunktbereichsstudiums die Pflichtfächer zu vernachlässigen. „Brückenkurse“ als Brücke in die Examensvorbereitung (oder als vorgezogener Teil der Examensvorbereitung) könnten hier einerseits die zeitliche Lücke zwischen Grundstudium und Examensvorbereitung in den Pflichtfächern schließen und andererseits eine Gelegenheit sein, Stoff zu besprechen, der in den Vorlesungen des Grundstudiums nicht sachgerecht untergebracht wäre. Das könnte im Zivilrecht z.B. Themen wie den Leasingvertrag, den Haftungsverband der Hypothek oder den Umgang mit kautelarjuristischen Klausuren betreffen, im öffentlichen Recht könnte man das sonst oft in der Vorlesung zum allgemeinen Verwaltungsrecht eher stiefmütterlich behandelte Recht der öffentlichen Sachen oder das Staatshaftungsrecht aussondern.

d) Bessere Koordination der Veranstaltungen

Die Befürchtung von Wissenslücken, die viele Studierende zum kommerziellen Repetitor treibt, wird – auch – dadurch genährt, dass Dozenten häufig dazu neigen, in Teilbereichen zu sehr ins Detail zu gehen, statt den Stoff eines Fachgebiets in der zugehörigen Vorlesung zumindest in den Grundzügen komplett zu behandeln. Außerdem fehlt es an vielen Fakultäten an klaren Absprachen, welcher Stoff in welcher Vorlesung behandelt wird. So hat der Verf. in seinem eigenen Studium z.B. das Vereinsrecht, weil es ja im Allgemeinen Teil des BGB geregelt ist, tatsächlich bereits im ersten Semester gehört, was dem Gesellschaftsrechtsdozenten einige Semester später aber nicht klar war. Im Bekanntenkreis weiß er von Fällen, in denen im ganzen Grundstudium das AGB-Recht nicht besprochen wurde, weil der BGB-AT-Dozent es als Stoff des Schuldrechts angesehen hat, der Schuldrechtsdozent dagegen davon ausgegangen ist, dass es aufgrund des Zusammenhangs mit dem Zustandekommen des Vertrags in der BGB-AT-Vorlesung behandelt wurde. Ähnliches gilt häufig für das Recht der Verjährung. Hier tut eine bessere Koordination der Lehrveranstaltungen not.

e) Stoffkatalog

Dass der Stoffkatalog der Examens-Pflichtfächer sehr umfangreich ist,³¹ ist keine neue Erkenntnis. Das ist ein wesentlicher Grund für Stress in der Examensvorbereitung – der Berg an zu lernendem Stoff erscheint schlicht nicht zu überblicken, was zu einem Gefühl der Überforderung führt. Wie lässt sich das abmildern?

aa) Überblick über Stoff des Examenskurses

Hilfreich wäre schon, wenn das universitäre Repetitorium nicht direkt in medias res ginge, sondern zunächst einmal einen Überblick darüber geben würde, was alles an Lerninhalten ansteht. Mit einer bloßen Nennung der Fächer ist natürlich nichts gewonnen, vielmehr muss es darum gehen, tatsächlich in einem ersten Schnelldurchgang alle Themen einer Fachsäule, die im Examenskurs behandelt werden, bis in die Einzelprobleme einmal anzureißen und darzustellen, mit welchen Lernmaterialien diese Themen gelernt werden können. Idealerweise sollten dabei die empfohlenen Lernmaterialien so gewählt werden, dass sie in der Examensvorbereitung tatsächlich nicht nur überflogen, sondern ernsthaft bearbeitet werden können, auch unter der Annahme, dass die Kolleginnen und Kollegen in den anderen Fachsäulen ähnlich viele Materialien empfehlen wie man selbst. Mit anderen Worten: Zwei gute Bücher, in denen die Kernbereiche des Zivilrechts abgedeckt sind, sind als Empfehlung hilfreicher als 70 Urteile, 80 Aufsätze und fünf Lehrbücher – detailliertere Empfehlungen für diejeni-

³¹ Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung (3.11.2025), S. 1; Janhsen, Verfassungsblog v. 6.9.2024 (3.11.2025).

gen, die sich zu einem Bereich zusätzlich informieren wollen, können später immer noch ergänzend erfolgen. Sinn dieses Überblicks ist es vor allem, den Studierenden zu zeigen, dass zumindest die Kernbereiche, an deren Beherrschung hinterher der Großteil der erreichbaren Punkte hängt (im Zivilrecht wären das vor allem die ersten drei Bücher des BGB), zwar umfangreich, aber doch noch handhabbar sind. Das nimmt die Scheu vor dem Stoffumfang und kann so dazu beitragen, Motivation aufrechtzuerhalten.

bb) Anpassung des Stoffkatalogs?

Ob eine Reduktion des Katalogs der Pflichtfächer angebracht wäre, ist umstritten.³² Einerseits lässt sich der enorme Umfang des Stoffs kaum bestreiten, andererseits lassen sich für praktisch jedes Fach Gründe finden, warum gerade dieses Fach nicht gestrichen werden sollte. Beim Zuschnitt des Pflichtfachkanons wäre ein sinnvoller Maßstab, dass er nur Fächer enthalten sollte, die zum grundsätzlichen Rechtsverständnis erforderlich oder für viele verschiedene juristische Berufe relevant sind. Staatsorganisationsrecht zum Beispiel wäre nach diesem Maßstab (wie bisher) zwingend Pflichtfach, weil es zwar für viele Berufsgruppen in ihrem Arbeitsalltag keine nennenswerte Rolle mehr spielt, aber dem Rechtsverständnis dient. Andere Fächer sind dagegen eher für Spezialisten von Bedeutung, ohne dass das grundsätzliche Rechtsverständnis zwingend von ihnen abhinge: Kenntnisse im öffentlichen Baurecht erscheinen (dem *Verf.*) beispielsweise nur für bestimmte Berufsgruppen von Interesse und daher im Pflichtfachbereich verzichtbar. Bei anderen Fächern könnte man nach diesem Maßstab zumindest darüber nachdenken, zwar nicht das Fach als Ganzes aus dem Pflichtfachkatalog zu streichen, aber innerhalb des Fachs den Katalog der Unterbereiche noch weiter zu verkürzen; so gehört z.B. innerhalb des Werkvertragsrechts der Bau-, Bauträger- und Architektenvertrag in manchen Bundesländern zum Pflichtfachstoff – Verträge also, die in der späteren Berufspraxis i.d.R. nur einzelnen Berufsgruppen begegnen werden.

Führt dieser Maßstab also zu einer erheblichen Straffung des Stoffkatalogs? Leider nicht. Es gibt nämlich umgekehrt Fächer, die nach denselben Maßstäben zusätzlich in den Pflichtfachkatalog aufzunehmen wären. Grundzüge des Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts sind beispielsweise für die rechtliche Beratung in allen möglichen juristischen Berufsgruppen erforderlich. Der Maßstab würde also eher zum Austausch einiger Fächer gegen andere führen als zu einer tatsächlichen Stoffkürzung.

cc) Verschlankung des Pflichtfachstoffs im Examen durch Verlagerung auf studienbegleitende Prüfungen?

Dass das Jurastudium als stressig empfunden wird, beruht weniger auf dem Umfang des Studienstoffs im Grundstudium und während der mittleren Semester, als vielmehr vor allem auf dem Umfang des Examens-Pflichtfachstoffs. Tatsächlich gibt es viele Fächer, in denen nach dem soeben angeführten Maßstab Grundkenntnisse sinnvoll wären, deren detaillierte Kenntnis im Examen aber nicht unmittelbar Auskunft über die juristische Leistungsfähigkeit gibt. Der Vorschlag von *Aly/Hähnchen*³³, manche Fächer bereits studienbegleitend abschließend zu prüfen³⁴ und aus dem Pflichtfachkatalog für die Examensprüfung zu streichen, hat insofern etwas für sich: Einerseits wird so sichergestellt,

³² Vgl. einerseits DJFT 2017/I, Beschluss zu TOP 8 Koordinierung der Juristenausbildung in Deutschland (3.11.2025), andererseits Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung (3.11.2025), S. 1 f.

³³ Aly/Hähnchen, LTO Karriere v. 16.11.2024 (3.11.2025).

³⁴ Derartige studienbegleitende Prüfungen waren bereits im Modell der einstufigen Juristenausbildung in weitem Umfang vorgesehen, vgl. § 5b Abs. 1 S. 3 DRiG i.d.F. vom 10.9.1971: „Die erste Prüfung kann durch eine Zwischenprüfung oder durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt werden.“

dass die Studierenden sich tatsächlich mit diesem Fach beschäftigen – sie können, anders als im Staatsexamen, bei einer studienbegleitenden Prüfung zu einem bestimmten Fach in diesem Fach nicht komplett auf Lücke setzen –, andererseits wird der Examensstoff entlastet, und damit auch die besonders stressige Phase der Examensvorbereitung. So sollte ein fertig ausgebildeter Jurist zwar über Grundkenntnisse z.B. des Familien- und Erbrechts, des IPR und nach hier vertretener Auffassung auch des Sozialversicherungsrechts verfügen, da in vielen Fallgestaltungen auch Nicht-Spezialisten dieser Gebiete mit Bezügen zu diesen Rechtsgebieten konfrontiert werden können. Dementsprechend sollten diese Fächer geprüft werden, das muss aber nicht zwingend Teil gerade der Examensprüfung sein. Voraussetzung ist dann nur, dass die studienbegleitende Klausur in einem Fach, das nicht zum Examensstoff gehört, so gestaltet ist, dass die Studierenden ernsthaft lernen müssen und nicht größere Bereiche des Fachs auslassen können, weil der Dozent den Prüfungsstoff stark eingegrenzt hat.³⁵

f) Detailtiefe der Prüfung

Die schriftlichen Examensklausuren sind derzeit häufig, allen Lippenbekenntnissen zum Trotz, mindestens auch auf Detailkenntnis ausgerichtet, und die Vorgabe mancher Juristenausbildungsvorschriften, dass sie einen „rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall“ betreffen sollen (so § 10 Abs. 2 S. 5 JAG NRW), wird meist nur im Hinblick auf die Komplexität des Sachverhalts beachtet, weitaus seltener im Hinblick auf die Komplexität der Lösung. Auch in Bereichen, in denen die Juristenausbildungsvorschriften nur Kenntnisse „im Überblick“ oder „in Grundzügen“ verlangen, enthalten die Lösungshinweise oft detaillierte Angaben zum Meinungsstand, und manche Prüferinnen und Prüfer machen diese Angaben zum Maßstab ihrer Punktevergabe.³⁶ Der Prüfungszweck erfordert das nicht, hier sollte es eher um sichere Kenntnis der Grundstrukturen und vor allem methodengerechte Rechtsanwendung und Erarbeitung einer tragfähigen, in sich schlüssigen Lösung mit brauchbarer Begründung an den Schlüsselstellen gehen. Dafür wäre es sinnvoll, dass im Studium die Methodenlehre erstens überhaupt angeboten wird (was längst nicht an allen Fakultäten der Fall ist) und zweitens auch tatsächlich belegt werden muss, was durch die o.g.³⁷ Verlagerung von Stoff auf studienbegleitende Klausuren erreicht werden könnte. Generell sollten Meinungsstreits im Studium in aller Regel weniger als zu lernende Examensmaterie begriffen und gelehrt werden, sondern mehr als Anwendungsfall juristischer Denk- und Argumentationsweise. Die Kenntnis möglichst vieler Meinungsstreits ist für das juristische Verständnis schon deshalb hilfreich, weil viele Argumentationsmuster nicht nur singulär bei einer einzigen Streitfrage auftauchen, sondern auf andere Konstellationen übertragbar sind – sie auswendig zu beherrschen, sagt dagegen im Hinblick auf den juristischen Leistungsstand wenig aus. Dementsprechend sollten Korrektoren stärker darauf achten, dass der Maßstab sein muss, ob die Klausurbearbeiter Problempunkte als solche erkennen, sie einer vertretbaren Lösung zuführen und idealerweise auch zentrale Gegenargumente sehen und entkräften. Das setzt aber keineswegs voraus, dass alle vertretbaren Meinungen aufgezählt werden. Sowohl die

³⁵ Überhaupt sind vorherige Einschränkungen des Prüfungsgegenstands von Semesterabschlussklausuren auch in Examens-Pflichtfächern zwar für die Studierenden kurzfristig erfreulich, führen aber dazu, dass andere Teilbereiche weniger gelernt werden und die Studierenden so mit größeren Lücken in die Examensvorbereitung starten. Vorzugswürdig ist es, in studienbegleitenden Klausuren keine Stoffeingrenzungen vorzunehmen.

³⁶ Kritisch zur Tauglichkeit der Begrenzung auf Grundzüge auch [Aly/Hähnchen, LTOKarriere v.16.11.2024](#) (3.11.2025).

³⁷ Siehe Gliederungspunkt III. 2. e) cc).

Lehre als auch – und erst recht – die Examensprüfung muss mehr auf Breite denn auf Detailtiefe des Wissens abzielen.

Auch die Grundlagenfächer ließen sich über studienbegleitende verpflichtende Klausuren dahingehend stärken, dass zumindest die besonders relevante Methodenlehre zwingend mit einer Klausur beendet werden muss – und aus Sicht des *Verf.* vorzugsweise zusätzlich noch ein oder zwei weitere Grundlagenfächer nach Wahl des Studierenden wie z.B. Privatrechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie.³⁸ Diese Fächer müssen aber nicht zwingend zum Pflichtfachkatalog im Staatsexamen gehören, in dem sie Stand jetzt ohnehin kaum geprüft werden, schon weil sich kaum ein *numerus clausus* des zwingend als bekannt vorauszusetzenden Wissens definieren lässt, auf den sich alle Dozierenden einigen könnten.

g) Freiräume schaffen durch Abschaffung unnötiger zeitlicher Belastungen

Ab dem zweiten Semester haben Jurastudierende auch in der vorlesungsfreien Zeit selten den zeitlichen Freiraum, in Ruhe den Stoff vergangener Semester zu wiederholen: Neben je nach Universität meist fünf bis acht Hausarbeiten (z.B. drei Hausarbeiten zu kleinen Scheinen, drei Hausarbeiten zu großen Scheinen, einer Proseminararbeit und einer Schwerpunktbereichsseminararbeit, zuzüglich eventueller Wiederholungshausarbeiten im Fall des Nichtbestehens) müssen in der vorlesungsfreien Zeit auch noch Praktika im Umfang von drei Monaten absolviert werden. Hier wäre es sachgerecht, Freiräume zu schaffen. Insbesondere die Praktika bringen häufig wenig Gewinn. Eine Vorbereitung auf die Berufspraxis, die ein Hineinschnuppern in verschiedene Berufszweige ermöglicht, bietet ohnehin noch das Referendariat. Sinnvoll wäre es, die Juristenausbildungsvorschriften dahingehend zu ändern, dass die Absolvierung von studienbegleitenden Praktika und vor allem deren Umfang der freien Entscheidung der Studierenden überlassen bleibt.³⁹

h) Erwartungen der Korrektoren kommunizieren

Ein Stressor für viele Studierende besteht darin, dass sie den Eindruck haben, die Notenvergabe sei sehr stark subjektiv geprägt⁴⁰ und man wisse nicht, was die Korrektoren als Voraussetzung für gute Noten erwarten. Während eine gewisse subjektive Prägung der Prüfungsentscheidung notwendigerweise anhaftet und es nur darum gehen kann, dass der Spielraum auf Seiten der Korrektoren nicht zu groß wird, lässt sich am Wissen um die Aspekte, die es für gute Noten zu beachten gilt, gut arbeiten. Zwar wird den Studierenden im Lauf ihres Studiums immer wieder mitgeteilt, auf was sie achten sollen, das ändert aber nichts daran, dass man z.B. als Korrektor in Examensklausuren regelmäßig auf anderthalbseitige Ausführungen zu einem völlig unproblematischen Vertragsschluss trifft, den der Prüfling auch in einem einzigen Satz im Feststellungsstil hätte bejahen können, Unproblematisches lang und breit im Gutachtenstil ausgeführt wird und dann am Ende die Zeit für die wirklich relevanten Punkte fehlt. In den ersten Semestern wird den Studierenden die Bedeutung des Gutachtenstils eingeschärft, sie formulieren in den ersten Übungsstunden oft ganz Unproblematisches im Gutachtenstil aus – das macht es schwer, sich davon in den nächsten Semestern wieder zu trennen. Gerade in der Examensklausur hat es ja etwas oberflächlich Beruhigendes, erst einmal anderthalb Seiten vermeintlich sicher fehlerfrei zu Papier gebracht zu haben. Das Bewusstsein dafür, dass es für diese

³⁸ Ideal wäre eine Ausbildung, die einen breiten Katalog an Grundlagenfächern im Überblick abdeckt.

³⁹ Kritisch zum Erkenntnisgewinn durch Praktika auch [Aly/Hähnchen, LTO Karriere v. 16.11.2024](#) (3.11.2025).

⁴⁰ Durch die Untersuchung von [Hufeld, ZDRW 2024, 59 ff.](#), wird das zu einem gewissen Grad bestätigt. Das ändert aber nichts daran, dass die im Text vorgeschlagene Vorgehensweise die Ungewissheit über das Zustandekommen von Noten verringern kann.

anderthalb Seiten wirklich gar keine Punkte gibt, sie dafür aber die Nerven des Korrektors strapazieren, fehlt.

Dieses Bewusstsein kann man im Studium durch Live-Korrekturen schaffen. So kann man – schon in den unteren Semestern – mit etwas mehr Zeitaufwand Übungsklausuren so besprechen, dass in einem ersten Schritt die Falllösung ganz normal besprochen wird. In einem zweiten Schritt kann man dann den Studierenden das Bewertungsschema erläutern (oder auch in gemeinsamer Diskussion mit den Studierenden ein Bewertungsschema aufstellen): Welchen Anteil an der Gesamtnote hat Fallfrage 1? Welchen Anteil innerhalb der Fallfrage 1 hat der Vertragsschluss? Welchen Anteil die Prüfung des Anfechtungsgrundes? Das kann man der Anschaulichkeit halber in eine Excel-Tabelle einpflegen, in der dann Einzelnoten für die einzelnen Bereiche eingetragen werden und die Gesamtnote automatisch berechnet wird. (Sicherlich geht nicht jeder Korrektor tatsächlich so vor. Es ist aber ein gangbarer Weg, der z.B. in den Korrektorenschulungen des hessischen Landesjustizprüfungsamtes als eine von zwei möglichen Vorgehensweisen empfohlen wird.) In einem dritten Schritt kann man anschließend einzelne Klausuren von Freiwilligen im Plenum Satz für Satz besprechen, die Gedankengänge des Korrektors erläutern, einschließlich der Vergabe der Einzelpunkte, die man dann in die Excel-Tabelle eingibt. Der Verf. hat mit dieser Vorgehensweise gute Erfahrungen gemacht: Die Studierenden sehen so eher, wie Noten zustande kommen – und können das bei der Gestaltung ihrer eigenen Klausuren berücksichtigen, um so bessere Noten zu erreichen.

Das kommt auch dem Ziel höherer Transparenz bei der Notenvergabe entgegen: Wenn einerseits die Stoffmenge von einem Großteil der Kandidatinnen und Kandidaten als nicht beherrschbar wahrgenommen wird und andererseits die Validität des Examens (ob also die Prüfungsergebnisse tatsächlich die juristischen Fähigkeiten der Prüflinge adäquat abbilden) von vielen Betroffenen kritisch beurteilt wird⁴¹, gleichzeitig aber auch eine stärkere interne Kontrollüberzeugung (die sich bei als stark zufallsabhängig empfundenen, intransparenten Bewertungen schwerlich einstellen wird) mit geringeren psychischen Belastungen korreliert und als Resilienzfaktor wirkt,⁴² liegt es nahe, dass es hilfreich ist, wenn die Studierenden Klausurenkorrekturen nicht als eine Black Box wahrnehmen, sondern einen Einblick in das Zustandekommen von Noten bekommen, der über dürftige, schlecht lesbare Randbemerkungen an Klausuren hinausgeht. Das entspricht auch der Forderung des Deutschen Juristen-Fakultätentags 2025, dass die Fakultäten mehr Möglichkeiten zur Erläuterung der Korrekturmaßstäbe wie etwa Live-Korrekturen schaffen sollten.⁴³ Gerade derartige Live-Korrekturen, bei denen nach der Besprechung eines Falls mit den Studierenden gemeinsam diskutiert wird, wie ein Bewertungsschema aussehen könnte, welche Bereiche also mit welchem Anteil in die Gesamtnote eingehen sollten, und danach an konkreten Beispielsklausuren die Überlegungen eines Korrektors im Plenum und in Diskussion mit den Studierenden durchexerziert werden, können das Verständnis für das Zustandekommen von Noten erhöhen. Das stärkt letztlich auch die interne Kontrollüberzeugung der Studierenden, die sehen, dass jedenfalls die – in der Vorbereitung erlernbare – Einhaltung bestimmter Vorgehensweisen bei der Klausurbearbeitung die Chancen auf eine gute Note erhöht. Auch Angebote wie Klausurenkliniken⁴⁴, die Studierende animieren und anleiten, sich näher mit ihren bereits geschriebenen Klausuren zu befassen, sind hilfreich, um interne Kontrollüberzeugungen zu stärken. Allerdings sollten die Fakultäten gleichzeitig an der Schulung ihrer Korrektoren arbeiten, eine bestimmte Vorgehensweise (insbesondere vorherige Erstellung eines Anforderungsprofils und eines Bewertungsschemas, aus dem sich die Gewichtung von Vorzügen und

⁴¹ Hamed, Psychische Belastungen in der Vorbereitung auf das erste juristische Staatsexamen, 2025, S. 289.

⁴² Bengel/Lyssenko, Resilienz und psychologische Schutzfaktoren im Erwachsenenalter, 2012, S. 61 f.

⁴³ DJFT, Beschluss DJFT 2025/III (3.11.2025).

⁴⁴ Dazu z.B. Burger, ZDRW 2019, 165 ff.; vgl. auch Trinh, ZJS 2022, 516 (522).

Mängeln der Bearbeitung ergibt) tatsächlich einzuhalten.⁴⁵ Denn die interne Kontrollüberzeugung im Hinblick auf die Examensklausuren wird deutlich geringer ausfallen, wenn die Erfahrung aus den studienbegleitenden Klausuren besagt, dass das in Live-Korrekturen vorgestellte Vorgehen bei der Bewertung selten wirklich von Korrektoren beachtet wird.

IV. Desiderat 3: Bessere Vorbereitung auf die Berufspraxis?

Auch wenn die studienbegleitenden Praktika zur Vorbereitung auf die Berufspraxis wenig tauglich sind und auch eine stärkere Anwaltsorientierung in der Vergangenheit die Qualität der Ausbildung meist mehr verwässert als verbessert hat,⁴⁶ ist – selbstverständlich – eine bessere Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit sinnvoll. Tatsächlich dient vor allem das Referendariat der Vorbereitung auf die Praxis. Aber bestimmte Teilbereiche der praktischen Berufstätigkeit sollten schon im Studium stärker thematisiert werden, schon, weil es in der wenig zentralisierten Referendarausbildung weitgehend vom Zufall abhängig ist, ob ein Praxisausbilder oder AG-Leiter sich in diesen Bereichen auskennt. Das gilt einerseits für die Beweiswürdigung, die im Referendariat auf sehr unterschiedlichem Niveau gelehrt wird: Bezüglich der Würdigung von Zeugenaussagen werden manchmal Kenntnisse vermittelt, die mit Erkenntnissen der Aussagepsychologie nicht zu vereinbaren (also schlichtweg: falsch) sind; der Umgang mit einer Vielzahl von Indizien wird weitgehend der Intuition überlassen (die nicht zu besonders guten Ergebnissen führt⁴⁷), und die Annahmen von Praktikern darüber, welche subjektive Wahrscheinlichkeit nach der Anastasia-Formel des BGH⁴⁸ (oder ähnlichen Formulierungen in anderen Rechtsgebieten⁴⁹) für das Regelbeweismaß erforderlich ist, gehen weit auseinander, ohne dass darin ein ernsthaftes Problem gesehen wird. Denkfehler, Urteilsverzerrungen und statistische Fehlschlüsse sind für viele Juristen terra incognita,⁵⁰ obwohl es ein Leichtes wäre, schon mit relativ geringem Zeitaufwand solide Grundlagen zu schaffen. Dass gerade Fragen der Tatsachenfeststellung im Studium kaum behandelt werden, ist umso unverständlicher, als der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Rahmen der Rechtsanwendung in Zukunft zunehmen wird,⁵¹ während zumindest die Tatsachenfeststellung absehbar noch länger Domäne menschlicher Juristentätigkeit bleiben wird.

V. Ausblick

Um die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts – und insbesondere der Justiz – zu decken, benötigen wir perspektivisch mehr Absolventen eines Jurastudiums mit Ausbildungsziel Erste Juristische Prüfung. Um das zu erreichen, können einerseits die Studienanfängerzahlen gesteigert werden, andererseits die

⁴⁵ Vgl. exemplarisch zu einem möglichen Bewertungssystem *Heidebach, ZDRW 2015, 205 ff.*

⁴⁶ Im Studium konnte eine stärkere Anwaltsorientierung nur auf Kosten anderer Fächer gehen, im Referendariat hat sie vor allem zu einer anteiligen Verlängerung der Anwaltsstation geführt, in der die Spannbreite guter oder schlechter Ausbildung tendenziell noch größer ist als bei Gericht oder in der Staatsanwaltschaft und viele Referendare kaum praktisch ausgebildet werden. (Der Verf. dieser Zeilen hat einen Teil seiner Anwaltsstation in einer Großkanzlei verbracht. Denjenigen, der formal sein Ausbilder war, hat er erst Jahre später in anderem Zusammenhang erstmals persönlich gesehen.)

⁴⁷ Vgl. dazu *Effer-Uhe*, NJW 2025, 2530 ff.

⁴⁸ BGH NJW 1970, 946 (948).

⁴⁹ Z.B. für das Strafrecht BGH, Urt. v. 30.7.2009 – 3 StR 273/09.

⁵⁰ Dazu z.B. *Effer-Uhe/Mohnert*, Psychologie für Juristen, 2019.

⁵¹ Vgl. zu Möglichkeiten und Grenzen der Automatisierung von Rechtsanwendungsvorgängen *Effer-Uhe*, JZ 2023, 833 ff. und *ders.*, in: *Fagnoli, Automatisierung von juristischen Entscheidungen – Die künstliche Intelligenz am Beispiel der römischrechtlichen Kasuistik*, 2024.

Abbrecherquoten verringert, idealerweise beides zugleich. An einer Verbesserung der juristischen Ausbildung führt kein Weg vorbei – aber hierzu besteht erhebliches Potential, wie die obigen Vorschläge zeigen!